

Marki Hahnbach

20-610-38

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Süß-Ost (Zum Süßer Berg)

Bekanntmachung

Der Markt Hahnbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.03.2104 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet "Süß-Ost (Zum Süßer Berg)" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Hahnbach, Bauamt, Zimmer-Nr. 11, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das es sich bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Süß-Ost (Zum Süßer Berg)" um einen Bauleitplan handelt, der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt worden ist, bedarf dieser keiner Genehmigung durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Hahnbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögansnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Halphbach, 30. Mai 2014

Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: abgenommen am: 80. Mai 2014 7. Juni 2014

bestätigt:



Markt Hahnbach

Landkreis Amberg-Sulzbach Herbert-Falk-Straße 5 92256 Hahnbach



Bebauungs- und Grünordnungsplan

Süß Ost -Zum Süßer Berg



Vorentwurf: 29.04.2013 Entwurf: 12.12.2013

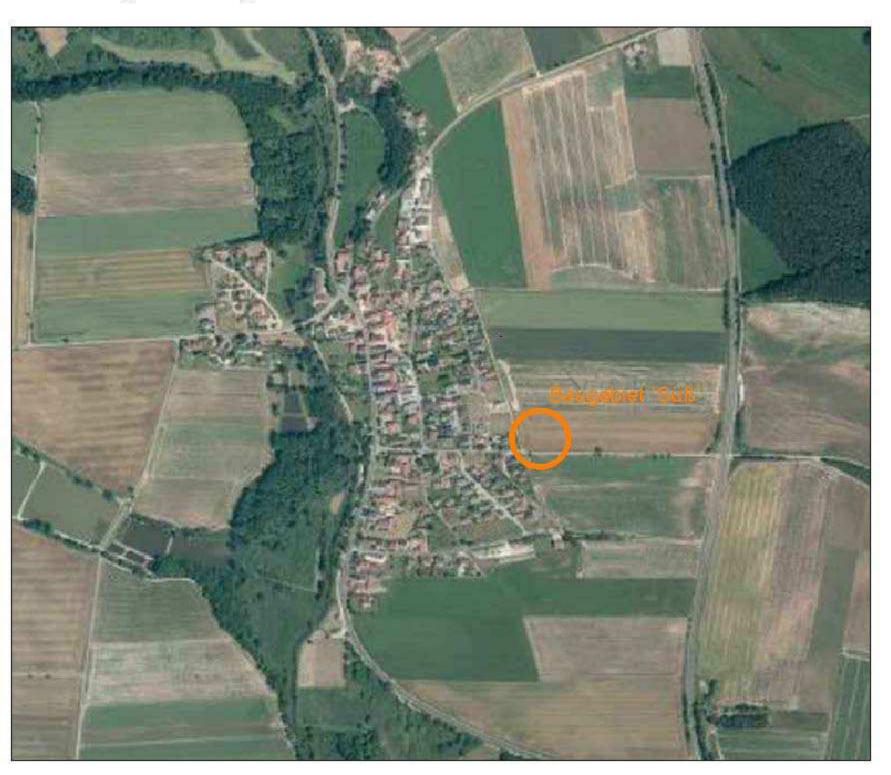
Endfassung: 20.03.2014

Planung:

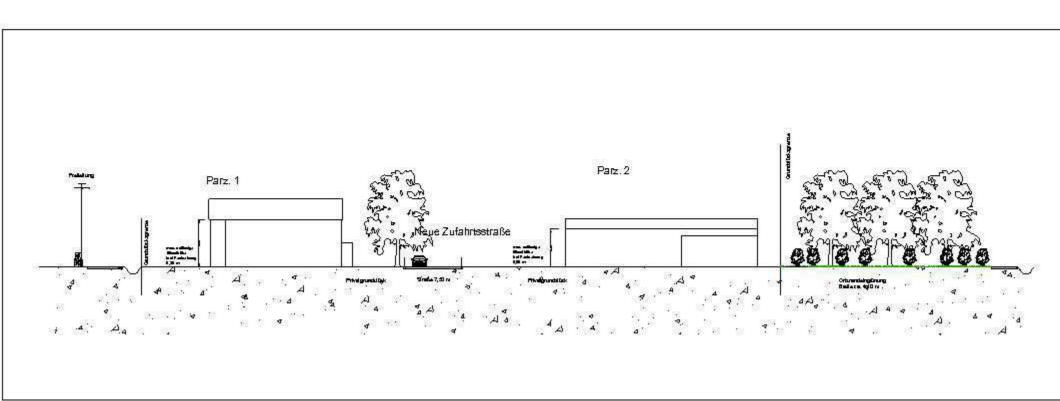
Landschaftsarchitekt Manfred Neidl Do Tel: 09661 / 1047-0, Fax: 09661 / 1047-8

Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg 7-8 info@neidl.de www.neidl.de

Verortung des Baugebietes im Luftbild o.M.



Regelschnitt M 1: 500



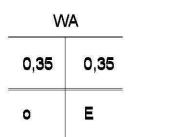
A) Verbindliche Festsetzungen durch Planzeichen
 Nutzungsschablone

0,35 0,7

WA = Art der Nutzung
0,35 = GRZ (Grundflächenzahl)
0,7 = GFZ (Geschossflächenzahl)
o = offene Bauweise
E +1, E+D = zulässige Vollgeschosse

Parzelle 2

Parzelle 1



WA = Art der Nutzung
0,35 = GRZ (Grundflächenzahl)
0,35 = GFZ (Geschossflächenzahl)
o = offene Bauweise
E = zulässige Vollgeschosse

2. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB, §§ 1 Abs. 4 u. 16 Abs. 5 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Schutzstreifen Freileitung, Breite 8 m beidseits der Leitungstrasse

3. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO

4. Maß der baulichen Nutzung

GRZ <= 0,35

GFZ <= 0,7

E + 1, E + D, E Zahl der zulässigen Vollgeschosse

5. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

L				
Г				
L			_	66

0

offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Doppelhäuser sind profilgleich auszubauen

Baufenster. Innerhalb der Baufenster sind Haupt- und Nebengebäude zulässig

6. Baugestaltung, Höhen und Gelände (§9 Abs. 4 BauGB, Art 91 BayBO, § 8 BauVorlV)

Die Gebäudelängsseiten sind parallel zur Firstrichtung zu erstellen. Die Plandarstellung ist dabei als Empfehlung zu sehen. Eine Drehung um 90° ist dabei grundsätzlich möglich, wenn die Lage der Grundstückszufahrt erhalten bleibt. s. a. Festsetzungen im Textteil

Bezugshöhe für FOK

7. Stellplätze und Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB, § 12 u. 14 BauNVO)



Stellplätze



Grundstückszufahrt. Die Lage ist verbindlich.

8. Erschließungsanlagen



Öffentliche Straße



Geplante Feldwegerschließung

9. Grünordnung, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 1, 20, 25 u. Abs. 1a BauGB)



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ortsrandeingrünung und Streuobstwiese auf Privatgrund)



je 15 m Heckenlänge mind. 1 Baum gem. Artenliste, Darstellung der Baumstandorte jedoch symbolisch. Baumpflanzung auf privaten Flächen gemäß Gehölzliste Je angefangene 250 m² überbaubarer Grundstücksfläche (Baufenster) mind. 1 Baum, Standort nicht bindend,

iedoch mindestens 1 Baum auf der Straßenseite des Grundstücks

0

B) Verbindliche Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen und der höchstzulässigen Geschosszahlen in der Planzeichnung nicht geringere Werte ergeben, beträgt die maximal mögliche Grundflächenzahl 0,35, die Geschossflächenzahl 0,7. Die Bauweise wird offen nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Grenzbebauung ist nur für Garagen und Nebengebäude gestattet. Für die Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6(4) und (5) BayBO.

3. Gebäudegestaltung (Wohngebäude)

Firstrichtung: Die Gebäudelängsseiten sind parallel zur Firstrichtung zu erstellen.

Die Eintragung der Firstrichtung in der Plandarstellung ist als Empfehlung zu sehen.

Eine Drehung der Firstrichtung ist grundsätzlich möglich,

wobei die Lage der Grundstückseinfahrt beizubehalten ist.

Dachformen: Auf den Grundstücken sind ausschließlich Satteldächer und Pultdächer

zugelassen. Schleppgauben und stehende Gauben sind nur als Einzelgauben gestattet.

angeordnet mit mind. 2,00 m Abstand zu Dachkante. Die Ausbildung von

Zwerggiebel ist zulässig. Dachüberstände können an der Traufseite bis 50 cm

einschließlich Regenrinne ausgebildet werden, am Ortgang bis zu 35 cm.

Dachdeckung:

Eindeckung mit Biberschwänzen bzw. Pfanne, Farbe rot, braun, schwarz, anthrazit matt oder glasiert. Dachfarben wie blau oder grün sind unzulässig.

Dachneigung:

Die Dachneigung liegt beim Baukörpertyp 1 als Satteldach zwischen 38° - 48°, beim Baukörpertyp 2 als Satteldach zwischen 10° - 20° und beim Baukörpertyp 3 als Pultdach

zwischen 5° - 10°, ebenfalls zulässig sind Flachdächer in begrünter Form.

<u>Außenputz:</u> Ist als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen. Nicht zulässig sind Fassadenverkleidungen aus Metallelementen, Kunststoffplatten.

Holzverkleidungen als gestaltendes Element sind zulässig.

Höhenlage: Die Höhen der Fußbodenoberkante im Erdgeschoss Hauptgebäude

und für das Garagengebäude betragen maximal 0,15 m über Oberkante der neuen Zufahrtsstraße. (OK Straße (Bezugshöhe) gemessen an der nördlichen

Kante Hauptgebäude).

Gebäudehöhen:

Die maximale Wandhöhe bei Hauptgebäuden darf 6,50 gemessen über dem natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Als Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut.

Gebäudegestaltung (Halle)

Firstrichtung: Die Gebäudelängsseiten sind parallel zur Firstrichtung zu erstellen.

Die Eintragung der Firstrichtung in der Plandarstellung ist als Empfehlung zu sehen.

Eine Drehung der Firstrichtung ist grundsätzlich möglich,

wobei die Lage der Grundstückseinfahrt beizubehalten ist.

Dachformen: Auf den Grundstücken sind Satteldächer und Flachdächer zugelassen.

Schleppgauben und stehende Gauben sind nur als Einzelgauben gestattet,

angeordnet mit mind. 2,00 m Abstand zu Dachkante. Die Ausbildung von

Zwerggiebel ist zulässig. Dachüberstände können an der Traufseite bis 50 cm einschließlich Regenrinne ausgebildet werden, am Ortgang bis zu 35 cm.

Dachdeckung:

Eindeckung mit beschichtetem Trapezblech, Farbe rot, braun, schwarz, grau matt. Dachfarben wie blau oder grün sind unzulässig.

Dachneigung:

Die Dachneigung liegt als Satteldach bei 12°, ebenfalls zulässig sind Flachdächer in begrünter Form.

<u>Außenputz:</u> Ist als Stahl beschichtet und/oder Ytong geschlämmt in gedeckten Farben oder gebrochenen Weißtönen auszuführen. Nicht zulässig sind Fassadenverkleidungen

aus Kunststoffplatten. Holzverkleidungen als gestaltendes Element sind zulässig. Höhenlage: Die Höhen der Fußbodenoberkante im Erdgeschoss Hauptgebäude

und für das Garagengebäude betragen maximal 0,15 m über

Oberkante der neuen Zufahrtsstraße. (OK Straße (Bezugshöhe) gemessen an der nördlichen Kante Hauptgebäude).

Gebäudehöhen:

Die maximale Wandhöhe bei Hauptgebäuden darf 5,50 m, gemessen über dem natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Als Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut.

4. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

<u>Wandhöhe:</u> mittlere Wandhöhe max. 3,00 m über natürlichem Gelände. Die Ermittlung der Wandhöhe erfolgt nach Art. 6(4) BayBO

Dach: Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Flachdächer in begrünter Form sind ebenfalls zulässig.

Garagenzufahrt: Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,00 m freigehalten werden. Dieser Raum darf keine Toranlage erhalten. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sollen in versickerungsfähigen Belägen erstellt werden (z.B. Rasengitter, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfügen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen). Treffen Garagen an den Grundstücksgrenzen zusammen, so ist beiderseits der Grenze ein zumindest 0,50 m breiter Grün- und Pflanzstreifenzwischen den Einfahrten vorzusehen.

Stellplätze: Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Flächen vor Garagen können hierzu mit eingerechnet werden.

5. Lärmschutz

Es gelten die Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in denen für Allgemeine Wohngebiete Ruhezeiten definiert sind. Die ebenfalls dort geregelten Lärmhöchstwerte sind einzuhalten.

werktags 06:00 bis 07:00 Uhr keine lärmintensiven Arbeiten werktags 20:00 bis 22:00 Uhr keine lärmintensiven Arbeiten

werktags 22:00 bist 06:00 Uhr Nachtruhe

Dies entspricht den Angaben des Vorhabenträgers, nach denen die Anlieferung der Werkstoffe werktags von 08:00 bist 17:30 Uhr erfolgt, die Be- und Entladezeiten der Firmenfahrzeuge innerhalb der Lagerhalle von 07:00 bis 18:00 Uhr, die Arbeitszeiten der Monteure von 07:30 bis 16:30 Uhr und die Arbeitszeit des Verkaufs und des Büros von 08:00 bis 18:00 Uhr (auch Samstags).

6. Gestaltung des Geländes

Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden und maximal bis zu einer Höhe von 0,50 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig. Dem Bauantrag ist auch in Fällen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenoberkante sowie der jeweilige Höhenbezugspunkt darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Stützmauern sind nicht zulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.

7. Grünordnung

Oberboden: der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Oberflächenwasser:

Die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung wird empfohlen.

Versiegelung:

Fußwege, wenig befahrene Fahrspuren und Stellplätze sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen. Ausgenommen sind Terrassenflächen mit max. 20 m².

Einfriedungen:

Eine Einzäunung des Bereichs der Ausgleichsflächen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Als Einfriedung zum Straßenrand sind senkrechte Holzlattenzäune und Metallzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m erlaubt. Bei Vorgärten kann und soll auf Einfriedungen jedoch ganz verzichtet werden. Maschendrahtzäune sind zulässig, sofern eine mindestens 1-reihige Vorpflanzung als freiwachsende Hecke erfolgt. Zaunsockel sind zur Straßenseite hin bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe über Geländeoberkante zugelassen. Es wird jedoch die Pflanzung von freiwachsenden Hecken empfohlen. Dies sollten 2-3 reihige Hecken sein, Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m. Zu pflanzen sind mindestens 50 % heimische Gehölze, Ziergehölze bis zu einem Anteil von max. 50 %.

Bepflanzungen:

private Flächen:

Private Gärten und Vorgärten sind mit heimischen Sträuchern und Hecken, Laubbäumen und Stauden It. Artenliste zu bepflanzen. Ein Anteil von Ziergehölzen bis 50 % ist zulässig. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

In den Privatgärten ist je angefangene 250 m² überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) ein heimischer Laubbaum, mindestens 2. Ordnung s. Artenliste, oder ein Obstbaum, Hochstamm, zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrer Lage im Grundstück verändert werden. Mindestens ein Baum ist als Hausbaum an der Straßenseite des Grundstückes zu pflanzen. Bei mehr als 30 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassade vor Verwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebiets anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.

Die als Ortsrandeingrünung festgesetzten Bereiche der Bauparzellen sind mit einer mindestens 2-reihigen Hecke (Parzelle 2) aus

heimischen Laubgehölzen (s. Artenliste) locker zu bepflanzen. Der Anteil an Ziergehölzen darf 20 % nicht überschreiten. Je 15 m Heckenlänge ist mindestens 1 heimischer Laubbaum mindestens 2. Ordnung vorzusehen. Je 150 m² Streuobstwiese ist ein heimischer Obstbaum, 10 - 12cm Stammumfang zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzabstände:

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers in Abstimmung mit den Leitungsträgern durchzuführen.

Großbäume (Bäume 1.	Ordnung):		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde
Fraxinus excelsion	Esche	Juglans regia	Walnuss
Mittelgroße Bäume (Bä	ume 2. Ordnung):		
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Betula pendula	Birke	Pyrus communis	Holzbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Holzapfel		
Bäume sind mindestens	s in der Qualität Hochstar	nm, 3xv, m.B,. 14 -16	cm
Stammumfang zu pflan	zen.		
Sträuchon			
Sträucher:	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Hartriegel Hasel	Rosa canina Rosa rubidinosa	Hundsrose Weinrose
Cornus sanguinea Coryllus avellana	Hasel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus	Hasel Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa Rubus caesius	Weinrose Kratzbeere
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare	Hasel Pfaffenhütchen Liguster	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus	Weinrose Kratzbeere Brombeere
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum	Hasel Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus	Weinrose Kratzbeere
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere Salweide Holunder
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Sambucus nigra	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere Salweide Holunder
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Ribes uva-crispa	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Wilde Stachelbeere	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Sambucus nigra Viburnum lantana	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere Salweide Holunder W. Schneeb.
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Ribes uva-crispa Rosa arvensis	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Wilde Stachelbeere	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere Salweide Holunder W. Schneeb. G. Schneeb.
Cornus sanguinea Coryllus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Ribes uva-crispa Rosa arvensis Aufgrund der aktuellen	Hasel Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Wilde Stachelbeere Kriechende Rose	Rosa rubiginosa Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Salix caprea Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus	Weinrose Kratzbeere Brombeere Himbeere Salweide Holunder W. Schneeb. G. Schneeb.

Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen:

Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujen und Scheinzypressen Buntlaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißlaubig)

C) Hinweise durch Planzeichen / Empfehlungen



bestehende Grundstücksarenzen



bestehende Gebäude mit Hausnummer



bestehende Flurstücksnummer



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch



Parz. 1 1.342 m² vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



Parzellennummer und ca. Grundstücksgröße



Gebäudevorschlag (Haupt- und Nebengebäude)



Flächen für Garagen (nur Gestaltungsvorschlag) mit empfohlener Firstrichtung

Hinweise durch Text/ Begründung/ Umweltbericht siehe textlicher Teil

E) Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 29.04.2013
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 14.10.2013
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 15.10.2013; Abgabefrist 18.11.2013
- 4. Vorgezogene Bürgerbeteiligung am 04.12.2013
- 5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 12.12.2013
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 16.01.2014;
 Abgabefrist: 24.02.2014
- 7. Einmonatig öffentliche Auslegung vom 24.01.2014 bis 24.02.2014; ortsüblich bekannt gemacht am 16.01.2014
- Beschlussmäßige Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2014
- 9. Satzungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2014
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Süß Ost (Zum Süßer Berg) in der Fassung vom 20.03.2014 mit amtlicher Bekanntmachung vom 30.05.2014, Inkrafttreten am

Hahnbach,

Bernhard Lindner Erster Bürgermeister

Für die Planung: Sulzbach-Rosenberg,



Manfred Neidl Landschaftsarchitekt